

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/28 10b2/03f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

IPRG §9 Abs1

Rechtssatz

- 1. Bei der Prüfung der "stärksten Beziehung" können durchaus auch auf die Zukunft weisende Argumente von Bedeutung sein.
- 2. Mit der Formulierung "stärkste Beziehung" hat der Gesetzgeber bewusst eine Blankettnorm geschaffen, um eine elastische Handhabung der Bestimmung sowie die Rechtsfortbildung zu gewährleisten.

Entscheidungstexte

1 Ob 2/03f
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 2/03f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117332

Dokumentnummer

JJR_20030128_OGH0002_0010OB00002_03F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at